

rund 8 000 Tonnen. Bei dem Zucker ist noch immer die Ausfuhr eine sehr bedeutende, die Einfuhr dagegen eine verschwindend geringe. In den vier Jahren 1899—1902 stellte im Durchschnitt sich jene auf etwas über 1 Mill. Tonnen, diese auf rund 1 500 Tonnen. Der Wert der ersteren belief sich auf rund 170 Mill. Mk.<sup>1)</sup>

Der inländische Verbrauch beider Produkte hat infolge des Wachstums der Bevölkerung und der Wohlhabenheit nicht unerheblich zugenommen. Er betrug <sup>2)</sup>

	1888/89	pro Kopf der Bevölkerung	1901/92	pro Kopf der Bevölkerung
für Branntwein	2 626 600 hl	5,1 l	3 509 200 hl	6,1 l
„ Zucker	357 614 t	7,1 kg	669 261 t	11,6 kg

Die gesamte Produktion bezifferte sich <sup>3)</sup>:

	im Jahre 1887/88	
für Branntwein auf	3 058 025 hl	4 238 908 hl
„ Zucker	958 864 t	2 302 246 t

Der Nettoertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe vom Branntwein stellte sich 1887/88 auf 91 618 900 Mk., 1901/02 auf 128 877 100 Mk.; der Eingangszoll für Branntwein 1887/88 auf 2 114 000 Mk., 1901/02 auf 5 227 000 Mk.<sup>4)</sup>

Die Zuckersteuer und damit der Ertrag aus derselben hat große Wandlungen durchgemacht. Bis zum Jahre 1887 bestand die reine Materialsteuer, d. h. für jeden Zentner verarbeiteter Rüben wurde ein bestimmter Steuersatz erhoben, dagegen für jeden Zentner ausgeführten Zuckers eine bestimmte Vergütung gewährt. Das Bestreben der Landwirte und Zuckerfabrikanten ging nun dahin, möglichst zuckerreiche Rüben zu erzeugen und den in den Rüben vorhandenen Zucker möglichst vollständig auszubeuten. In beiden Beziehungen wurden ungewöhnlich große Erfolge erreicht. Seitens des Staates wurde allerdings der Steuersatz für den Zentner Rüben allmählich erhöht, aber doch lange nicht in dem Grade, als die Ausbeute an Zucker zunahm. Infolgedessen überstieg die gewährte Ausfuhrvergütung in immer wachsendem Grade die erhobene Steuer, und in dem gleichen Maße nahm der Nettoertrag der Steuer ab. Im Jahre 1886/87 stellte sich <sup>5)</sup> der Bruttoertrag der Zuckersteuer auf 142 445 200 Mk., die Höhe der Vergütung auf 108 821 000 Mk., der Nettoertrag demnach nur auf 33 624 200 Mk. Schon aus Rücksicht auf die Reichsfinanzen war dieser Zustand unhaltbar; aber auch deshalb, weil dadurch dem Anbau der Zuckerrübe eine ungesund starke, auf die Dauer undurchführbare Ausdehnung zuteil wurde. Durch Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde daher die Rübensteuer vermindert, neben ihr aber noch eine Fabrikat- oder Verbrauchsabgabe erhoben und außerdem die Ausfuhrvergütung herabgesetzt. Auf der internationalen Zuckerkonvention in London von 1888 wurde eine allgemeine Abschaffung der Ausfuhrvergütung für alle Staaten erstrebt, aber nicht erzielt. Um den hervorgetretenen Übelständen Abhilfe zu gewähren, schaffte man daher im Deutschen Reiche durch Gesetz vom 31. Mai 1891 die Materialsteuer ganz ab und führte eine Fabrikatsteuer als ausschließliche Steuer ein. Nebenbei sollten dann noch für fünf

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrg., 1903, S. 161.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1903, S. 191 u. 193.

3) Ebendasselbst, S. 55 u. 57.

4) Ebendasselbst, S. 226.

5) Ebendasselbst, S. 229.